

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand: 05.07.2013

des Unternehmen TSP Technologie Solution Partner GmbH  
nachstehend TSP genannt für Verträge mit Lieferanten.

### 1. Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen

**1.1** Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des Einkaufsvertrages und gelten für sämtliche Bestellungen, soweit nicht etwas anderes im Einzelfall schriftlich vereinbart wurde. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, dass die TSP im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

**1.2** Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgen die Bestellungen zu Festpreisen frei genannter Lieferadresse. Das Versand- und Transportrisiko trägt der Lieferant. Jegliche Korrespondenz ist mit den Bestellangaben zu versehen.

**1.3** Bestellungen sind vom Lieferanten schriftlich oder in elektronischer Form innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die TSP nicht mehr an diese Bestellung gebunden. Zur Änderung des Bestellumfangs ist der Lieferant nicht berechtigt.

### 2. Herstellererklärung und weitere Dokumentationen

**2.1** Für die bestellten Maschinen, Anlagen, Aggregate sowie Anlagenteile, ist von den Lieferanten nach den geltenden Maschinenrichtlinien 2006/42/EG eine Herstellererklärung bzw. Konformitätsbescheinigung oder Baumusterbescheinigung gem. der 94/9/EG gem. der Bestellvorgabe in schriftlicher Form vorzulegen.

**2.2** Die weiteren Dokumentationen sind gemäß gültiger gesetzlicher Vorschriften oder schriftlicher Vereinbarung (Vertrag) auszuführen.

### 3. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

**3.1** Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Lieferant seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

**3.2** Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf Ihre Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

**3.3** Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

### 4. Preise, Rechnungen und Zahlungen

**4.1** In den Rechnungen sind Netto-Warenwerte und die Umsatzsteuer mit Angabe der Steuersätze gesondert auszuweisen. Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in einer gesonderten Rechnung aufzuführen.

**4.2** Rechnungen sind, getrennt von der Warenlieferung, frühestens am Tage des Eingangs der Ware zuzustellen.

Sie dürfen keinesfalls den Sendungen beigelegt werden. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Prüfung und Anerkennung der vertragsgemäßen Leistung auf das angegebene Konto des Lieferanten.

**4.3** Der Lieferant verpflichtet sich neben der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch die ihm von seinem zuständigen Finanzamt mitgeteilte Steuernummer in sämtlichen Rechnungen deutlich sichtbar aufzunehmen.

### 5. Termine, Fristen

**5.1** Die Lieferzeit läuft ab dem Bestelltag. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Leistung/Lieferung bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Sobald der Lieferant erkennt, dass die Leistung/Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfolgen kann, hat er der TSP dies unverzüglich, mit Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung, schriftlich anzuzeigen. Seine Haftung für Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt.

### 6. Mängel

**6.1** Der Liefergegenstand hat den von der TSP bezeichneten Spezifikationen sowie den jeweils anzuwendenden DIN-, VDE- und ähnlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, sondern den in der Beschaffenheit angegebenen Bedingungen, sowie den zugesicherten Eigenschaften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

**6.2** Der Lieferant verpflichtet sich, eine wirksame Qualitätssicherung durchzuführen, aufrecht zu erhalten und die TSP nach Aufforderung nachzuweisen. TSP ist berechtigt, die vom Lieferanten durchgeführte Art und Weise der Qualitätssicherung jederzeit zu überprüfen.

**6.3** Entspricht der Liefergegenstand nicht der vertraglich vereinbarten Qualität, Menge und / oder Güte, kann TSP nach ihrer Wahl die ihr zustehenden Rechte geltend machen. Unter Abänderung des § 377 HGB behält sich TSP ein 2-wöchiges Rügerecht ab Empfang der Ware bzw. ab Entdeckung versteckter Mängel vor.

**6.4** Die Mängelverjährungsfrist beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, 2 Jahre nach Abnahme der Lieferung durch die TSP.

**6.5** Bei Mängelrügen verlängert sich die Mängelverjährungsfrist um die zwischen der Mängelrüge und der vollständigen Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ausgetauscht, beginnt die Mängelverjährungsfrist erneut. Bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Konnte ein Mangel nur durch Analysen festgestellt werden, so ist die TSP berechtigt, dem Lieferanten diese in Rechnung zu stellen. Soweit sich die Analysen auf den Liefergegenstand beziehen so ist die TSP berechtigt, dem Lieferanten die Kosten der Analysen in Rechnung zu stellen; dies gilt nicht, soweit der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat. Im Übrigen findet § 203 BGB ab Zusendung der Mängelanzeige durch die TSP Anwendung.

**6.6** Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Versuch der Nacherfüllung fehlschlägt. Die von SP wegen Mängeln gerügten Teile, bleiben bis zur Mängelbeseitigung zur vertragsgemäßen Verfügung der TSP.

**6.7** In dringenden Fällen sowie bei Säumnis oder Erfolglosigkeit des Lieferanten in der Nacherfüllung kann die TSP die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen. Die Rücknahme einer mangelhaften Sache erfolgt stets auf Kosten des Lieferanten.

## **7. Haftung des Lieferanten**

**7.1** Die Haftung des Lieferanten umfasst Personen und Sachschäden, die durch sämtliche Pflichtverletzungen entstehen. Der Lieferant haftet in unbegrenzter Höhe für alle Körper-, Gesundheits-, Sach- und Betriebsausfallschäden die bei der TSP und deren Kunden eintreten, es sei denn der Lieferant hat die Schädigung nicht zu vertreten.

**7.2** Die Haftung durch den Lieferanten nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) für alle fehlerhaften Produkte bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

**7.3** Die Technischen Richtlinien zur Betriebssicherheit TRBS 2131 (früher VBG 4) sind einzuhalten.

**7.4** Der Lieferant haftet dafür, dass seine Lieferung frei von Rechten Dritter ist und dass durch seine Lieferungen und seine vertragsmäßige Verwertung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

## **8. Rechte, Pflichten, Prüfungen**

**8.1** Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung sowie deren Ausführung sind nur mit schriftlichem Einverständnis von der TSP übertragbar. Forderungen des Lieferanten gegen die TSP dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der TSP abgetreten werden. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes Patente, Lizenzen und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die Bestellunterlagen von der TSP sowie die daraus herrührenden Erkenntnisse und Erfahrungen sind streng geheim zu halten.

**8.2** Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant sämtliche sachlichen und personellen Prüfkosten. Der Lieferant hat TSP die Prüfbereitschaft mindestens 1 Woche vor Versand verbindlich in schriftlicher Form anzuzeigen und mit der TSP einen Prüftermin zu vereinbaren. Sind infolge der Missachtung des vereinbarten Termins oder festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten, einschließlich Bearbeitungskosten und sonstige bei der TSP entstandenen Kosten.

## **9. Liefer- und Leistungsgegenstand**

**9.1** Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Begleitpapiere müssen entsprechend ausgestellt sein. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch für die Einhaltung der

Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten verantwortlich.

**9.2** Alle Zeichnungen, Richtlinien und sonstige Unterlagen, die TSP dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum der TSP. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind der TSP alle Unterlagen, einschließlich eventueller Abschriften und Vervielfältigungen, unverzüglich herauszugeben.

**9.3** Werden im Werk Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. vom Lieferanten durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des Werkes für Fremdfirmen. Diese hat der Lieferant von der TSP vor Arbeitsbeginn im Werk anzufordern. Das Risiko hierfür trägt der Lieferant. Für eingebrachtes Eigentum der Fremdfirma ist diese allein verantwortlich.

**9.4** Personenbezogene Daten des Lieferanten werden von der TSP unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes verarbeitet.

**9.5** Durch Annahme dieses Auftrages werden die vorstehenden Bedingungen vorbehaltlos anerkannt. Anderslautenden Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

**9.6** Erfüllungsort für sämtliche vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen ist die von uns jeweils angegebene Empfangs-/Verwendungsstelle.

## **10. Schlussbestimmungen**

**10.1** Sämtliche Vereinbarungen und Aufträge werden nur dann rechtsverbindlich (auch nach Art und Umfang), wenn sie schriftlich ausgeführt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für modifizierende Aufträge dieser Schriftformklausel. Auch das Schriftformerfordernis ist nur schriftlich abdingbar.

**10.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zu dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechslen oder Schecks – ist der Firmensitz der TSP.

**10.3** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

**10.4** Die Einkaufsbedingungen ersetzen frühere Fassungen mit sofortiger Wirkung für die Zukunft. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur in der Schriftform rechtswirksam, wobei auf die Schriftform auch im Einzelfall zur Wirksamkeit nicht verzichtet werden kann. Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die betroffene Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige neue Vereinbarung zu ersetzen.

Frankfurt (Oder), der 07.05.2013

